

**BU Nr. 067/2023****Erhöhung Vergnügungssteuersatz und Neufassung der Vergnügungssteuersatzung**

Gremium	am	
Gemeinderat	30.03.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Steuersatz für die Vergnügungssteuer wird von 25 v.H. auf 26 v.H. erhöht.
2. Die dieser Beratungsunterlage beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Weinstadt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) wird beschlossen.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Mehrerlös:	Ca. 18.000 Euro
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	468.000 Euro
Haushaltsplan Seite:	496
Produkt:	61.10.0000
Maßnahme (nur investiver Bereich):	
Produktsachkonto:	30310000
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug gegeben.

Verfasser:

08.03.2023, Amt 20, Daniel Röschenkemper

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	08.03.2023	Zustimmung
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	13.03.2023	Zustimmung

Sachverhalt:

Die Stadt Weinstadt erhebt eine Vergnügungssteuer auf Grund der „Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer“.

Im Zuge der Beratungen zum Haushaltsplan 2023 hat die CDU Weinstadt beantragt die Vergnügungssteuer um einen Prozentpunkt zu erhöhen. Der Gemeinderat hat dem Antrag in der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2022 einstimmig zugestimmt. Der Antrag liegt dieser Beratungsunterlage als Anlage bei.

Entsprechend dieser Beschlussfassung wird daher vorgeschlagen, den Vergnügungssteuersatz zu erhöhen und § 8 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wie folgt zu ändern:

§ 8 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. **mit Gewinnmöglichkeit** an den in § 2 genannten Orten **26 v.H.**
des Einspielergebnisses. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

2. **ohne Gewinnmöglichkeit** und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem
ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i
oder § 60 a Abs. 3 **120,- €**
der Gewerbeordnung:

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellort: **60,- €.**

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Stadt- gebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers. Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

Aus Transparenzgründen wird außerdem vorgeschlagen, die Satzung laut Anlage komplett neu zu beschließen. Es sind keine weiteren Änderungen mit Ausnahme von Punkt 1 des Beschlussvorschlages in der Neufassung der Satzung enthalten.

Anlagen:

- Neufassung der Satzung der Stadt Weinstadt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
- Antrag aus den Haushaltsberatungen der CDU „Vergnügungssteuer – Erhöhung auf 26%“